

Bebauungsplan „Fichtenweg III“ Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.02.2023 - 28.04.2023

Bearbeitungsstand: Mai 2023

Nr.	Stellungnahme	Abwägung/ Beschlussvorschlag	Ergebnis/ Abstimmung
1.	Amt f. Landwirtschaft, Flurerneuerung und Forsten Mitte Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt vom 01.02.2023		
	Es bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.	
2.	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt vom 01.03.2023		
	Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wurde ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft. Offensichtlich keine forstrechtliche Betroffenheit seitens des LZW.	Wird zur Kenntnis genommen.	
3.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat Wasser Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) vom 23.02.2023		
	durch den Bebauungsplan Fichtenweg III in Osterwieck werden keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
4.	Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) vom 01.03.2023		
	Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. Auf die in der städtebaulichen Planung anzustrebenden schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete wird in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
5.	HALBERSTADTWERKE GmbH Wehrstedter Str. 48, 38820 Halberstadt vom 07.02.2023		
	Osterwieck gehört zum Erdgasversorgungsgebiet der HALBER-STADTWERKE GmbH. Im B-Plan-Gebiet selbst ist derzeit kein Leitungsbestand Gas. Bei Bedarf ist eine Erschließung über die angrenzenden Straßen möglich. Als Ansprechpartner zur Klärung technischer Belange stehen Ihnen Herr Thiel unter Tel. 03941/579 365 gern zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.	
6.	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Ref. INFRA I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 22.02.2023		
	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	
7.	DB AG - DB Immobilien Baurecht II CR.R O42 Tröndlinring 3, 04105 Leipzig vom 06.02.2023		
	Durch den o.g. B-Plan werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir	Wird zur Kenntnis genommen.	

Bebauungsplan „Fichtenweg III“ Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.02.2023 - 28.04.2023

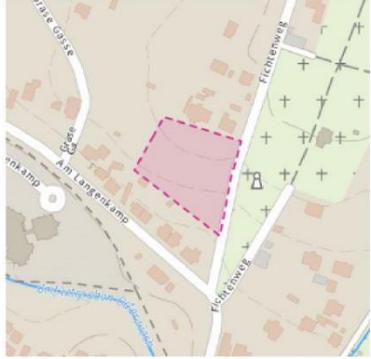
Bearbeitungsstand: Mai 2023

Nr.	Stellungnahme	Abwägung/ Beschlussvorschlag	Ergebnis/ Abstimmung
	haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Die stillgelegte Strecke 6870 ist schon in Teilabschnitten veräußert.		
	Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird gefolgt. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt und nach Abschluss des Verfahrens ein Ausfertigungs-exemplar zur Verfügung gestellt.	
8.	Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale) vom 11.01.2023		
	Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des o. g. Vorhabens die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen nicht gefährdet wird.	Wird zur Kenntnis genommen.	
9.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) vom 13.02.2023		
	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Entwurf des hier benannten Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Harz wurde beteiligt (Stellungnahme siehe Pkt.35- es bestehen keine Bedenken).	
	Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht werden bei der weiteren Planung und Umsetzung beachtet.	
10.	GDMcom GmbH Maximilianallee 4, 04129 Leipzig vom 08.02.2023		
	bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH - nicht betroffen Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 1 - nicht betroffen ONTRAS Gastransport GmbH 2 - nicht betroffen VNG Gasspeicher GmbH 2 - nicht betroffen Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.	Wird zur Kenntnis genommen. Der dargestellte Bereich deckt sich mit der Anfrage.	

Bebauungsplan „Fichtenweg III“ Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.02.2023 - 28.04.2023

Bearbeitungsstand: Mai 2023

Nr.	Stellungnahme	Abwägung/ Beschlussvorschlag	Ergebnis/ Abstimmung
			
	<p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Auflage wird bei Erfordernis in Verbindung mit einer Änderung der dargestellten Planungsgrenzen beachtet. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches ist jedoch nicht geplant.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
11.	<p>Harz Energie Netz GmbH Lasfelder Str. 10, 37520 Osterode vom 27.02.2023</p>		
	<p>Der Planungsbereich liegt außerhalb unseres Netzgebietes, wir haben dort keinen Leitungsbestand. Von unserer Seite bestehen daher keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
12.	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Str. 9 , D- o6114 Halle (Saale)</p>		
	<p>Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände. Dem Vorhaben kann zugestimmt werden, wenn gewährleistet ist, dass der konkrete Beginn der Erdarbeiten dem LDA LSA zwei Wochen zuvor mitgeteilt wird (Baubeginnanzeige).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der konkrete Baubeginn wird mittels Baubeginnanzeige entsprechend bekanntgegeben.</p>	
	<p>Bitte weisen Sie darüber hinaus alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9 (3) des</p>	<p>Wird gefolgt. Der Hinweis wird auf der Planzeichnung „Hinweise Pkt. 1“ und Begründung Pkt. 12.1 Denkmalpflege/ Archäologie ergänzt.</p>	

Bebauungsplan „Fichtenweg III“ Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.02.2023 - 28.04.2023

Bearbeitungsstand: Mai 2023

Nr.	Stellungnahme	Abwägung/ Beschlussvorschlag	Ergebnis/ Abstimmung
	<p>Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).</p>		
	<p>Betrachten Sie dieses Schreiben bitte als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p>Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Jochen Fahr als Ansprechpartner zur Verfügung, Tel.: 0345/5247403; Fax: 0345/5247-460; Email: JFahr@lda.stk.sachsen-anhalt.de.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
13	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale) vom 13.02.2023</p>		
	<p>zu dem angezeigten Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Bedenken. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme der Abteilung Archäologie des Landesamtes, die Ihnen gesondert zugeht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
14	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt An der Fliederwegkaserne 13 , 06130 Halle (Saale) vom 28.02.2023</p>		
	<p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:</p>		
	<p><u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem o.g. Vorhaben (B-Plan Fichtenweg III) nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberg-gesetzes unterliegen,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht notwendig.</p>	

Bebauungsplan „Fichtenweg III“ Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.02.2023 - 28.04.2023

Bearbeitungsstand: Mai 2023

Nr.	Stellungnahme	Abwägung/ Beschlussvorschlag	Ergebnis/ Abstimmung
	<p>werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Planungsbereich nicht vor.</p>		
	<p><u>Geologie</u> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB am geplanten Standort nicht bekannt. Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1:25.000 kommen im betreffenden Bereich unter der Geländeoberkante Auemergel und Auelehme vor. Es wird empfohlen eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Geotechnisches Gutachten zum Bauvorhaben, aufgestellt durch das Büro Systemanalyse und Umweltberatung GmbH, Wernigerode liegt bereits vor.</p>	
15.	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg vom 20.02.2023</p>		
	<p>Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Gesetzlich geschützte Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt sind von der künftigen Bebauung nicht betroffen. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
16.	<p>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Halberstadt • Große Ringstr. 28 • 38820 Halberstadt vom 28.02.2023</p>		
	<p>Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW), Flussbereich Halberstadt, ist unterhaltungspflichtig für Gewässer 1. Ordnung. Im Bereich des beantragten Vorhabens befindet sich kein Gewässer 1. Ordnung. Die Belange der Gewässerunterhaltung werden demnach nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
17.	<p>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 3653 • 39011 Magdeburg vom 28.02.2023</p>		
	<p>Mit Schreiben vom 01.02.2023 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde die Unterlagen zum Entwurf des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes „Fichtenweg III“ in der Ortschaft Osterwieck der Stadt Osterwieck mit Stand vom August 2022 zur landesplanerischen Abstimmung übersandt. Die Stadt Osterwieck beabsichtigt mit der Aufstellung des vorgelegten Bebauungsplanes, auf einer Fläche von ca. 0,43 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einfamilienhäusern als Nachverdichtung der bereits vorhandenen Wohnbebauung zu schaffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Bebauungsplan „Fichtenweg III“ Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.02.2023 - 28.04.2023

Bearbeitungsstand: Mai 2023

Nr.	Stellungnahme	Abwägung/ Beschlussvorschlag	Ergebnis/ Abstimmung
	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf verwiesen, dass die Entwicklung des Plangebietes des Bebauungsplanes „Fichtenweg III“ den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Osterwieck entspricht. Der Flächennutzungsplan ist mit seiner Bekanntmachung am 01.07.2015 rechtswirksam geworden.</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat mit Datum vom 15.05.2015 zum Flächennutzungsplan der Stadt Osterwieck die landesplanerische Stellungnahme mit der Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung abgegeben. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Osterwieck ist die in Rede stehende Fläche des Bebauungsplanes „Fichtenweg III“ als Wohnbaufläche eingeflossen und ist somit im Rahmen der Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme bereits landesplanerisch abgestimmt worden. Von daher ist eine landesplanerische Abstimmung für den Bebauungsplan „Fichtenweg III“ im Ortsteil Osterwieck der Stadt Osterwieck nicht erforderlich.</p>		
	<p>Ich weise darauf hin, dass eine erneute landesplanerische Abstimmung gem. § 13 Abs. 1 LEntwG LSA zu dem Bebauungsplan „Fichtenweg III“ nicht erforderlich ist, soweit sich im weiteren Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht wesentlich ändern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p>Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Nach Rechtskraft der Planung werden Kopien der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, einschließlich Begründung übersandt.</p>	
18.	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Harz Go Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt vom 15.02.2023</p>		
	<p>Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Bebauungsplan „Fichtenweg III“ Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.02.2023 - 28.04.2023

Bearbeitungsstand: Mai 2023

Nr.	Stellungnahme	Abwägung/ Beschlussvorschlag	Ergebnis/ Abstimmung
	<p>der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr.</p> <p>Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./ 30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Damit haben die im Entwurf des Teilplanes enthaltenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.</p>		
	<p>Mit dem B-Plan „Fichtenweg III“ soll im Bereich des Fichtenweges eine innerstädtische Wohnbauflächenverdichtung erfolgen. Das geplante Vorhaben, ein allgemeines Wohngebiet auf einer Fläche von ca. 0,4 ha im Grundzentrum von Osterwieck zu errichten, entspricht grundsätzlich dem Z 17 im Zusammenhang mit dem Z 3 des Sachlichen Teilplanes „Zentralörtliche Gliederung“ des REPHarz. Die Planfläche ist innerhalb der räumlichen Abgrenzung des Grundzentrums</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Bebauungsplan „Fichtenweg III“ Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.02.2023 - 28.04.2023

Bearbeitungsstand: Mai 2023

Nr.	Stellungnahme	Abwägung/ Beschlussvorschlag	Ergebnis/ Abstimmung
	Osterwieck gelegen und bereits planerisch im F-Plan als Wohnbaufläche gesichert und somit raumordnerisch auf dieser Ebene abgestimmt.		
	Ein Bedarfsnachweis gemäß Z 17 und der Nachweis gemäß G 21, wieso keine vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen oder leerstehende Bausubstanzen) genutzt werden, fehlt jedoch in der Begründung und ist nachzureichen. Ansonsten fand eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung statt.	Wird gefolgt und in der Begründung gemäß Absprache (raumordnerische Abstimmung auf Basis des Flächennutzungsplanes) vom 17.05.20223 unter Pkt. 3.2.3 Standortalternativen ergänzt.	
	Gemäß Runderlass des MLV vom 13.01.2016 — 44-20002-01 obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der obersten Landesentwicklungsbehörde. Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP2010 und REPHarz). Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 —4 CN14.01). Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind. Die Planung steht dem Entwurf unserer derzeitigen Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des REPHarz nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
19	Stadt Halberstadt, Postfach 1537, 38805 Halberstadt vom 13.02.2023		
	Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass durch die vorgelegte Planung Belange der Stadt Halberstadt nicht berührt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
20.	Gemeinde Huy 38836 Huy, OT Dingelstedt am Huy, Bahnhofstr. 243 vom 21.02.2023		
	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 01.02.2023 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Huy keine Bedenken zum Vorhaben bestehen. Die Gemeinde Huy erteilt hiermit ihre grundsätzliche Zustimmung zum geplanten Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.	
21.	Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg (Harz) vom 07.03.2023		
	mit o.a. Schreiben bitten Sie den TAZV Vorharz um Stellungnahme zum o.a. Vorhaben. Im angefragten Bereich befinden sich im öffentlichen Verkehrsraum Ver- und Entsorgungsanlagen des TAZV Vorharz.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Bebauungsplan „Fichtenweg III“ Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange

zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.02.2023 - 28.04.2023

Bearbeitungsstand: Mai 2023

Nr.	Stellungnahme	Abwägung/ Beschlussvorschlag	Ergebnis/ Ab- stimmung
	Die Versorgung des neuen Wohngebietes mit Trinkwasser sowie die Entsorgung des Schmutzwassers ist somit grundsätzlich sichergestellt.		
	Allerdings kann nicht zugesichert werden, dass die Schmutzwasserableitung im freien Gefälle erfolgen kann. Der Schmutzwasserhauptsammler weist eine geringe Tiefenlage auf und es existiert wohl auch ein vorgelagerter wasserführender Graben. Weiterhin führt der TAZV Vorharz keine inneren Erschließungen in B-Plan Gebieten durch.	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Durch den Erschließungsträger ist deshalb rechtzeitig vor der Umsetzung mit dem TAZV Vorharz ein Erschließungsvertrag abzuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird sich rechtzeitig vor der Umsetzung mit dem TAZV in Verbindung setzen.	
	Voraussetzung dafür ist, dass die zukünftigen Verkehrsflächen in das Eigentum der Stadt übergehen. In der Anlage übergeben wir Hinweise zum Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem TAZV Vorharz	Wird zur Kenntnis genommen. Die zukünftige Verkehrsfläche geht in das Eigentum der Stadt über.	
	Sollte das nicht der Fall sein, werden vom TAZV Vorharz die neuen Ver- und Entsorgungsanlagen nicht übernommen und lediglich Anbindungspunkte übergeben.	Wird zur Kenntnis genommen.	
22.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat Abwasser Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) vom 08.02.2023		
	Durch das geplante Vorhaben werden keine Belange in Zuständigkeit des Referates Abwasser des Landesverwaltungsamtes berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
23.	Landkreis Harz - Dezernat II/ Ordnungsamt, SB Zivil- und Katastrophenschutz und zivilmilitärische Zusammenarbeit vom 13. 04.2023		
	die angefragte Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarte) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei Baumaßnahmen und erdeingreifenden Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits in der Begründung Pkt. „Katastrophenschutz/ Kampfmittelbeseitigung“ enthalten.	
24.	Landkreis Harz - Dezernat IV / Amt 67 – Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde Haus II, Zimmer 359 A, Friedrich – Ebert – Straße 42, 38820 Halberstadt vom 12.04.2023		
	gegen die vorgelegte Planung werden seitens der unteren Bodenschutzbehörde des LK Harz keine Bedenken erhoben, es gibt keine weiteren Hinweise.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Bebauungsplan „Fichtenweg III“ Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.02.2023 - 28.04.2023
Bearbeitungsstand: Mai 2023

Nr.	Stellungnahme	Abwägung/ Beschlussvorschlag	Ergebnis/ Ab- stimmung
25.	Landkreis Harz, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, SB Kommunalabwasser Friedrich – Ebert – Straße 42, 38820 Halberstadt vom 11.04.2023		
	gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.	Wird zur Kenntnis genommen.	
26.	Landkreis Harz - Umweltamt, Abfall/Bodenschutz Friedrich – Ebert – Straße 42, 38820 Halberstadt vom 12.04.2023		
	Abfallrechtliche Stellungnahme Das o. g. Vorhaben wurde entsprechend der Zuständigkeit im Abfallrecht bearbeitet. Aus Sicht der unteren Abfallbehörde bestehen zum o. g. Vorhaben und unter Beachtung nachstehend aufgeführter Hinweise keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	
	<p>Hinweise:</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 9 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Nr. 10) i.d.g.F. ist der Bauherr unabhängig vertraglicher Vereinbarungen Abfallbesitzer. Die Verantwortung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung obliegt daher bis zur Entsorgung der Abfälle dem Bauherrn. Um eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben, sind die anfallenden Abfälle nicht zu vermischen, sondern getrennt voneinander zu erfassen und zu entsorgen.</p> <p>Die im Rahmen der Tiefbau-/Gründungsarbeiten anfallenden Bodenmaterialien (Baugrubenaushub) sind so weit wie möglich am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen. Ist ein Einbau am Bauort nicht möglich, ist der überschüssige Bodenaushub nach den Regelungen für die stoffliche Verwertung von min. Abfällen des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von min. Abfällen in Sachsen-Anhalt einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.</p> <p>Anfallende Bauschutt- und Straßenaufbruchabfälle sind ebenfalls nach den Regelungen für die stoffliche Verwertung von min. Abfällen des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von min. Abfällen in Sachsen-Anhalt zu verwerten.</p> <p>Ab dem 01.08.2023 ist für die Verwendung und Verwertung mineralischer Abfälle (Bodenaushub, Recyclingmaterial usw.) in technischen Bauwerken die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung — ErsatzbaustoffV) anzuwenden.</p> <p>Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen, hier z. Bsp. Straßenaufbruch oder Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen, sind</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird unter Pkt.12.3 umweltverträgliche Abfallentsorgung ergänzt.	

Bebauungsplan „Fichtenweg III“ Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.02.2023 - 28.04.2023

Bearbeitungsstand: Mai 2023

Nr.	Stellungnahme	Abwägung/ Beschlussvorschlag	Ergebnis/ Abstimmung
	<p>diese vorerst getrennt von den anderen Abfällen zu erfassen und die Untere Abfallbehörde des Landkreises Harz zu informieren. Vor der Entsorgung von gefährlichen Abfällen, ist die Untere Abfallbehörde der Entsorgungsweg dieses Abfalls anzuzeigen.</p> <p>Bei der Entsorgung sind die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Entsorgung entsprechend der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung — NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) i.d.g.F einzuhalten. Die Nachweise über die Entsorgung aller anfallenden Abfälle sind durch den Abfallerzeuger zum Zwecke des Nachweises entsprechend den gesetzlichen Vorgaben 3 Jahre aufzubewahren.</p>		
27.	<p>Landkreis Harz - IV Bauordnungsamt-Vorbeugender Brandschutz Friedrich – Ebert – Straße 42, 38820 Halberstadt vom 12.04.2023</p>		
	<p>für das vorstehend näher bezeichnete Vorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p>		
	<p>1. Die Anlagen müssen so hergestellt werden, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird. Bei einem Brand muss die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits in der Begründung Pkt.5.2 „Löschwasserversorgung/ vorbeugender Brandschutz“ enthalten. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht erforderlich.</p>	
	<p>2. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen. Sperrvorrichtungen (z. B. Schrankenanlagen) in Feuerwehrezufahrten müssen von der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können. Bewegungsflächen sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Fläche(n) für die Feuerwehr“, Zufahrten sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ in der Mindestgröße 594 mm x 210 mm (Breite x Höhe) zu kennzeichnen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits in der Begründung Pkt. „Löschwasserversorgung/Vorbeugender Brandschutz“ enthalten. Die Fläche für die Feuerwehr ist in der Planzeichnung bereits gekennzeichnet. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung gem. § 9 ist nicht erforderlich.</p>	
	<p>3. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des Landkreises</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung unter Punkt 5.2 „Löschwasserversorgung/Vorbeugender Brandschutz“ aufgenommen.</p>	

Bebauungsplan „Fichtenweg III“ Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.02.2023 - 28.04.2023
 Bearbeitungsstand: Mai 2023

Nr.	Stellungnahme	Abwägung/ Beschlussvorschlag	Ergebnis/ Abstimmung
	Harz (Tel. 03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.		
4.	Die Löschwasserversorgung* (Grundsatz) ist entsprechend der geplanten Nutzung von der Gemeinde zu gewährleisten. Für die Löschwasserversorgung sind gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 bei einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 48 m ³ /h (entspricht 800 l/min) über 2 Stunden erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits in der Begründung unter Punkt 5.2 „Löschwasserversorgung/Vorbeugender Brandschutz“ enthalten. Die Löschwasserversorgung für das Plangebiet wird gem. Stellungnahme vom 01.11.2022 der Stadt Osterwieck sichergestellt. Es stehen 96 m ³ /h über zwei Stunden zur Verfügung (mittlere Gefahr der Brandausbreitung).	
	<i>Die erste Löschwasserentnahmestelle muss in einer Entfernung¹⁾ von max. 150 m zu den Objekten erreichbar sein; die gesamte Löschwassermenge muss über Entnahmestellen in einem Umkreis¹⁾ (Radius) von max. 300 m zur Verfügung stehen. Löschwasserentnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge im zuvor genannten Umkreis aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.	
	<i>*Die Beschreibung der Löschwasserversorgung muss mind. die Art/Ausführung der Löschwasserbevorratung²⁾ (z. B. Löschwasserteich nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Trinkwasserrohrnetz), die Art/Ausführung der Löschwasserentnahmestellen³⁾ (z. B. Unterflurhydrant, Saugschacht, Saugstelle), die Entfernung¹⁾ (vom Objekt) und Lage der Löschwasserentnahmestellen sowie die Leistungswerte (Durchflussmengen und Druckverhältnisse) bzw. Ergiebigkeit der Entnahmestellen beinhalten.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.	
	<i>1)Bei unüberwindbaren Hindernissen zwischen Objekt und Löschwasserentnahmestellen, wie z. B. Bahntrassen, mehrspurigen Kraftfahrstraßen, Flüssen sowie großen, lang gestreckten Gebäudekomplexen, ist als Entfernung die tatsächliche Wegstrecke für die Schlauchleitungsverlegung anzugeben.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.	
	<i>2)Bei der Verwendung des Trinkwasserrohrnetzes bedarf es zusätzlich des Nachweises des Wasserversorgungsunternehmens, ob Löschwasser und welche Löschwassermenge aus dem Rohrnetz unter Gewährleistung der Trinkwasserversorgung entnommen werden darf (gem. dem Arbeitsblatt W 405</i>	Wird zur Kenntnis genommen.	

Bebauungsplan „Fichtenweg III“ Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.02.2023 - 28.04.2023
 Bearbeitungsstand: Mai 2023

Nr.	Stellungnahme	Abwägung/ Beschlussvorschlag	Ergebnis/ Abstimmung
	<i>des DVGW-Regelwerkes ist beim Nachweis der Löschwassermenge zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss).</i>		
	3)Bei Löschwasserentnahmestellen, die als Saugstellen (z. B. Saugrohr/-schacht) ausgeführt sind, bedarf es zusätzlich des Nachweises der Erreichbarkeit dieser für Fahrzeuge der Feuerwehr (Nachweis einer Bewegungsfläche an der Entnahmestelle und Feuerwehrezufahrt zu dieser).	Wird zur Kenntnis genommen.	
	5. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung unter Punkt 5.2 „Löschwasserversorgung/Vorbeugender Brandschutz“ aufgenommen.	
	Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
28.	Landkreis Harz - Amt II/53 Gesundheitsamt Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt vom 12.04.2023		
	dem Gesundheitsamt liegen die Antragsunterlagen zum o.g. Bebauungsplan zwecks Stellungnahme vor. Dem Vorhaben zur Errichtung vollerschlossener Wohnbaugrundstücke im Plangebiet wird zugestimmt, wenn nachstehend aufgeführte Hinweise berücksichtigt werden:		
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Verlegung der Trinkwasserleitungen und Hausinstallationen sind das DIN- und DVGW-Regelwerk (u. a. DIN 19988 — Technische Regeln der Trinkwasserinstallation, VDI 6023 - 1 — Hygiene in der Trinkwasserinstallation, DIN 1986 Abwasserinstallation) zu berücksichtigen. • Für den Genuss und Gebrauch hat das Trinkwasser den hygienischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. 15. 4343) geändert worden ist, zu genügen. • Die Versorgung mit Trinkwasser ist entsprechend § 4 der TrinkwV in derzeit gültiger Fassung über das öffentliche Trinkwassernetz des TAZV Vorharz zu sichern. • Die Verlegung der Trinkwasserleitungen hat unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Es sind ausschließlich geprüfte Materialien einzusetzen. Gemäß § 17 Trinkwasserverordnung sind nur Trinkwasserleitungsmaterialien zu 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Anforderungen, Vorgaben und Regelungen zur Verlegung von Leitungen, hygienischen Anforderungen und zu verwendenden Materialien sind nicht Bestandteil des Bauplanungsrechtes und können daher nicht in die planungsrechtlichen Vorgaben eines Bebauungsplanes einfließen (vgl. BauGB § 9 – Inhalt des Bebauungsplanes).</p> <p>Sie sind in nachfolgenden Planungsschritten – insbesondere in der Ausführungsplanung – zu beachten.</p> <p>Der Herstellung des Anschlusses an das öffentliche Trinkwassernetz ist über die in der öffentlichen Straße „Fichtenweg“ vorhandenen Leitungen möglich (vgl. Begründung Pkt.5 Versorgungsanlagen....)</p>	

Bebauungsplan „Fichtenweg III“ Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.02.2023 - 28.04.2023
 Bearbeitungsstand: Mai 2023

Nr.	Stellungnahme	Abwägung/ Beschlussvorschlag	Ergebnis/ Abstimmung
	verarbeiten, welche keine nachteiligen Veränderungen auf die Trinkwasserqualität zulassen. <ul style="list-style-type: none"> • Vor Einbindung der neu verlegten Trinkwasserleitungen ist gemäß der §§ 18 und 19 der vorstehend genannten TrinkwV ist eine mikrobiologische Trinkwasseranalyse durch ein akkreditiertes Labor durchzuführen. Das Untersuchungsergebnis ist dem Gesundheitsamt zwecks Nachweises einer einwandfreien mikrobiologischen Qualität entsprechend den Anforderungen der o.g. TrinkwV vorzulegen. 		
29.	Landkreis Harz Dezernat IV/ Amt für Hoch- und Tiefbau Postfach 15 42, 38805 Halberstadt vom 12.04.2023		
	Straßenrecht Es ist keine Kreisstraße betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Straßenaufsicht Das Plangebiet soll in offener Bauweise mit Wohnhäusern (Einfamilienhäusern, Doppelhäuser bzw. Reihenhäusern) bebaut werden. Für die straßenmäßige Erschließung verlangt die Rechtsprechung, dass das Bauvorhaben einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlichen Versorgungsfahrzeugen erlaubt. Weiterhin muss die Straße in der Lage sein, den vom Bauvorhaben verursachten zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands aufzunehmen. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Gemeindestraße „Fichtenweg“. Somit ist der gesicherte Zugang zu einer öffentlichen Straße gewährleistet. Auf Grund der bereits vorhandenen Bebauung ist die Straße auch geeignet, den noch zu erwartenden Verkehr für das geplante Wohngebiet aufzunehmen. Auch für die Zeit der Bauphase liegen auf Grund des Ausbaustandes der bisher vorhandenen Gemeindestraßen keine Bedenken vor. Insoweit ist die äußere Erschließung des Plangebietes gesichert. Für die innere Erschließung des Plangebietes ist ein Anliegerstraße (Stichstraße) geplant. Die Anliegerstraße ist mit einer Breite von 5m geplant und soll 50m lang sein. Über den Status der geplanten Straße ist im Punkt 4.5.1 keine Aussage getroffen worden. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Straße nach Fertigstellung durch die Stadt Osterwieck übernommen werden soll.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Bebauungsplan „Fichtenweg III“ Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.02.2023 - 28.04.2023
 Bearbeitungsstand: Mai 2023

Nr.	Stellungnahme	Abwägung/ Beschlussvorschlag	Ergebnis/ Abstimmung
	<p>Hinweis: Es sollte dennoch im weiteren Bauleitverfahren konkretisiert werden, inwieweit diese Stichstraße (Anliegerstraße) als öffentliche Straße oder Privatstraße definiert werden soll.</p> <p>Die Widmung kann ebenfalls nach § 6 Abs. 1 StrG LSA erfolgen. Jedoch ist in diesem Fall die Widmung erst frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs.1 S.2 StrG LSA).</p> <p>Soll der Weg dem öffentlichen Verkehr (auch eingeschränkter Nutzergruppen) dienen, so ist er gemäß § 6 und § 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zu widmen und einer Straßengruppe zuzuordnen sowie nach § 4 Abs. 1 im Bestandsverzeichnis der Gemeinde zu führen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Straße wird als öffentliche Straße gewidmet.</p> <p>Die Begründung wurde unter Pkt. 4.5.1 Anliegerstraße (Stichstraße) entsprechend (..... als öffentliche Straße gewidmet.) ergänzt.</p>	
30.	<p>Landkreis Harz Dezernat IV/ ÖPNV Postfach 15 42, 38805 Halberstadt vom 20.04.2023</p>		
	<p>von Seiten des Aufgabenträgers des Landkreises Harz für den öffentlichen Personennahverkehr gibt es keine Hinweise oder Ergänzungen zum Bebauungsplan „Fichtenweg III“ Osterwieck. Im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt 4.5.2 die Bedienung des ÖPNV thematisiert. Eine Ergänzung durch zusätzliche Haltestelle aufgrund des Baugebietes wird nicht als notwendig erachtet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
31.	<p>Landkreis Harz - SG Forst Postfach 15 42, 38805 Halberstadt vom 11.04.2023</p>		
	<p>Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
32.	<p>Landkreis Harz - SG Straßenverkehrsbehörde Postfach 15 42, 38805 Halberstadt vom 14.04.2023</p>		
	<p>Belange der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises sind nicht betroffen, zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde ist Stadt Osterwieck. Es wird empfohlen, die örtliche Straßenverkehrsbehörde der Stadt / Verwaltungsgemeinschaft in dieses Genehmigungsverfahren einzubeziehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt wurde beteiligt (siehe Pkt.29).</p>	
33.	<p>Landkreis Harz - IV/ Umweltamt/ Immissionsschutz/ Chemikaliensicherheit Postfach 1542 • 38805 Halberstadt vom 18.04.2023</p>		
	<p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen dem o.g. Plan keine Bedenken entgegen. Anmerkungen im weiteren Planverfahren sind nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
34.	<p>Landkreis Harz - Amt für Gebäudemanagement und zentrale Dienste Postfach 1542 • 38805 Halberstadt vom 11.04.2023</p>		
	<p>Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
35.	<p>Landkreis Harz – Untere Naturschutzbehörde Postfach 1542 • 38805 Halberstadt vom 11.04.2023</p>		

Bebauungsplan „Fichtenweg III“ Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.02.2023 - 28.04.2023
Bearbeitungsstand: Mai 2023

Nr.	Stellungnahme	Abwägung/ Beschlussvorschlag	Ergebnis/ Abstimmung
	Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.	Wird zur Kenntnis genommen.	
36.	Landkreis Harz – Veterinäramt Postfach 1542 • 38805 Halberstadt vom 11.04.2023		
	seitens des Amtes 39 bestehen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Entwurf Bebauungsplan Fichtenweg III Osterwieck“ aus tierseuchen-, tierschutz- und futtermittelrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung. Bestehende Tierhaltungen sind zu berücksichtigen. Gegen das genannte Vorhaben bestehen aus lebensmittelhygienischer Sicht keine Bedenken. Bei geplante Neubau von Einrichtungen für den Verkehr von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sind für jede Einrichtung gesondert aussagefähige Unterlagen zur Beurteilung einzureichen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

keine Stellungnahme wurden abgegeben von:

1. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West, Geschäftsstelle, Postfach 1649 oder 1650, 38806 Halberstadt
2. Unterhaltungsverband Ilse / Holtemme, Am Thie 6, 38871 Ilsenburg / OT Drübeck
3. Avacon AG, Joachim-Campe Str. 14, 38226 Salzgitter
4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Huylandstraße 8, 38820 Halberstadt
5. Harzer Verkehrsbetriebe, Postfach 10 12 65, 38842 Wernigerode
6. Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR, Braunschweiger Straße 87 / 88, 38820 Halberstadt
7. Gemeinde Schladen-Werla, Am Weinberg 9, 38315 Schladen
8. Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxleben
9. Stadt Goslar, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar
10. Gemeinde Nordharz 1, Straße der Technik 4, 38871 Veckenstedt
11. Samtgemeinde Oderwald, Dahlgrundsweg 5, 38312 Börßum
12. Samtgemeinde Elm-Asse, Markt 3, 38170 Schöppenstedt